

Verordnung der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages über die Versorgungseinrichtungen Teil A der österreichischen Rechtsanwaltskammern (Satzung Teil A 2018)

StF: Beschluss vom 17.11.2017, kundgemacht am 30.11.2017

Änderungen

Beschluss Nr. 3/2021 vom 24.06.2021, kundgemacht am 30.06.2021

Beschluss Nr. 2/2022 vom 22.09.2022, kundgemacht am 28.09.2022

Beschluss Nr. 4/2023 vom 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023

Text

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zweck
- § 2. Geltungsbereich
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Teil

Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen

- § 4. Beitragspflicht
- § 5. Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht
- § 6. Beitragshöhe

3. Teil

Nachkauf von Versicherungsmonaten

1. Hauptstück

Allgemeiner Nachkauf

- § 7. Voraussetzungen für den Nachkauf von Versicherungsmonaten
- § 8. Nachkaufbare Versicherungsmonate
- § 9. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate
- § 10. Kosten des Nachkaufs

2. Hauptstück

Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft und nach Beitragsermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege

- § 10a. Nachkaufbare Versicherungsmonate
- § 10b. Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate
- § 10c. Kosten des Nachkaufs

3. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

- § 11. Folgen eines Zahlungsverzugs
- § 12. Folgen der Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitsrente

4. Teil Finanzierung und Kosten

- § 13. Sondervermögen
- § 14. Kosten der Verwaltung
- § 15. Ordentliche Einnahmen
- § 16. Außerordentliche Einnahmen
- § 17. Beiträge nach dem Bundespflegegeldgesetz

5. Teil Leistungen

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

- § 18. Arten der Leistungen
- § 19. Wartezeit
- § 20. Aliquotierung von Beitragsmonaten
- § 21. Anrechnung von Beitragsmonaten bei Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft
- § 22. Festsetzung der Basisaltersrente
- § 23. Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs
- § 24. Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- § 25. Verhältnis der Renten zueinander
- § 25a. Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

2. Hauptstück Altersrente und vorzeitige Altersrente

- § 26. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 27. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 28. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 29. Vorzeitige Altersrente
- § 30. Ruhen des Leistungsanspruchs

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

- § 31. Begriff der Berufsunfähigkeit
- § 32. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 33. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 34. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 35. Zurechnung von Beitragsmonaten
- § 36. Dauer des Leistungsanspruchs
- § 37. Ruhen des Leistungsanspruchs

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

- § 38. Berechnungsgrundlage bei Leistungsbeziehern
- § 39. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter bereits erreicht haben
- § 40. Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter noch nicht erreicht haben
- § 41. Berechnungsgrundlage bei nicht in eine Liste eingetragenen Versicherten, die keine Leistungsbezieher sind
- § 42. Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrente

- § 43. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 44. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 45. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 46. Ruhen des Leistungsanspruchs

3. Abschnitt Waisenrente

- § 47. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch
- § 48. Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs
- § 49. Höhe des Leistungsanspruchs
- § 50. Ruhen des Leistungsanspruchs

5. Hauptstück Außerordentliche Leistungen

- § 51. Gewährung von außerordentlichen Leistungen

6. Teil Verfahren

1. Hauptstück Verfahren über Leistungsansprüche

- § 52. Einleitung des Verfahrens
- § 53. Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 54. Zuständigkeit für die Auszahlung der Leistung
- § 55. Steuern und Abgaben
- § 56. Aufrechnung

2. Hauptstück Verhältnis der Rechtsanwaltskammern zueinander

- § 57. Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern am Verfahren über Leistungsansprüche
- § 58. Aufkommen für die Leistungen

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

§ 59. Überweisungsbeträge

8. Teil Schlussbestimmungen

§ 60. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 61. Übergangsbestimmungen

Anhang zu § 61



1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Diese Satzung regelt die Versorgung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen für den Fall des Todes.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Satzung gilt für alle auf dem Umlagensystem beruhenden Versorgungseinrichtungen aller österreichischen Rechtsanwaltskammern.

(2) Diese Satzung gilt für Mitglieder und ehemalige Mitglieder einer österreichischen Rechtsanwaltskammer sowie deren Hinterbliebene.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Für diese Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Rechtsanwältin und Rechtsanwalt: in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 1 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
2. niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte: in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 9 Europäisches Rechtsanwaltsgesetz (EIRAG), BGBl. I Nr. 27/2000, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
3. Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter: in die Liste der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter einer Rechtsanwaltskammer gemäß § 28 RAO eingetragene Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter;
4. Versicherte: Die unter Z 1 bis 3 genannten Personen sowie Personen, die in der Vergangenheit in eine unter Z 1 bis 3 angeführten Listen eingetragen waren und die im Einzelfall maßgebliche Wartezeit erfüllt haben;
5. Liste: die Listen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Listen der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter aller Rechtsanwaltskammern;
6. Hinterbliebene: Witwen, Witwer und Waisen;
7. Witwen und Witwer: hinterbliebene (auch geschiedene) Ehegatten und Ehegattinnen von Versicherten sowie hinterbliebene eingetragene Partner und Partnerinnen (auch wenn die Partnerschaft aufgelöst wurde) von Versicherten;
8. Waisen: hinterbliebene eheliche, uneheliche und an Kindes statt angenommene Kinder von Versicherten;
9. Beitragsmonate: volle Kalendermonate, in denen Beitragspflicht nach §§ 4 und 5 besteht oder bestand;
10. Basisaltersrente: durch die Plenarversammlung der jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer in der Leistungsordnung als Altersrente festgesetzter Normbetrag;
11. Normbeitrag: der in der Umlagenordnung der jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer festgesetzte Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A gemäß § 53 Abs. 2 RAO;
12. Versorgungseinrichtung: die Versorgungseinrichtung Teil A einer Rechtsanwaltskammer.

(2) Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweizerische Eidgenossenschaft gilt als:

1. Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer auch die befugte Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in Ländern, die eine solche Eintragung nicht vorsehen;



2. Rechtsanwaltskammer die vergleichbare Standesorganisation oder Registrierungsbehörde der Rechtsanwälte.

2. Teil **Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen**

Beitragspflicht

§ 4. (1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder einer österreichischen Rechtsanwaltskammer (§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 3).

(2) Die Beitragspflicht besteht gegenüber jener Rechtsanwaltskammer, in deren Liste die oder der Versicherte eingetragen ist.

Entstehen und Erlöschen der Beitragspflicht

§ 5. (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltskammer folgenden Monatsersten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung.

(2) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt oder
2. die oder der Versicherte aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gestrichen wird oder
3. die oder der Versicherte aus der Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gestrichen wird.

Beitragshöhe

§ 6. Die Höhe der Beiträge wird gemäß § 51 RAO in der von jeder Rechtsanwaltskammer erlassenen Umlagenordnung festgesetzt.

3. Teil **Nachkauf von Versicherungsmonaten**

1. Hauptstück **Allgemeiner Nachkauf**

Voraussetzungen für den Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zumindest durch zwölf aufeinanderfolgende Kalendermonate in eine Liste eingetragen sind, können bei der Rechtsanwaltskammer, bei der sie eingetragen sind, den Nachkauf von Versicherungsmonaten beantragen.

(2) Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss spätestens am 30. September des Jahres der Antragstellung, bei der Rechtsanwaltskammer einlangen. Der Antrag muss spätestens im Jahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs gestellt werden.

Nachkaufbare Versicherungsmonate

§ 8. (1) Der Nachkauf von Versicherungsmonaten ist für insgesamt höchstens 120 Kalendermonate möglich.

(2) Der Nachkauf ist möglich für

1. höchstens 60 volle Kalendermonate, die nach der Vollendung des 30. Lebensjahrs liegen und für die keine Beitragspflicht als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder als niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt bestanden hat und
2. für weitere 60 volle Kalendermonate, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahrs liegen.

Fällt die Vollendung des 30. Lebensjahrs auf einen Monatsersten, gilt dies als voller Kalendermonat.

(3) Wurden in den in Abs. 2 angeführten Zeiträumen Beitragsmonate als

Rechtsanwaltsanwärterin oder Rechtsanwaltsanwärter erworben, verringert sich die Anzahl der jeweils nachkaufbaren Kalendermonate um die als Rechtsanwaltsanwärterin oder Rechtsanwaltsanwärter unter sinngemäßer Anwendung des § 20 erworbenen Beitragsmonate.

Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

§ 9. (1) Die Gesamtzahl der beantragten nachkaufbaren Versicherungsmonate kann verteilt auf höchstens zehn aufeinanderfolgende Kalenderjahre beginnend mit dem Kalenderjahr der Antragstellung nachgekauft werden.

(2) Für die Verteilung der Versicherungsmonate gilt, dass vorrangig Versicherungsmonate nach § 8 Abs. 2 Z 1 nachgekauft werden.

(3) Die nachkaufbaren Versicherungsmonate müssen gleichmäßig auf den festgesetzten Zahlungszeitraum verteilt werden. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, ist bis zum letzten Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes die höchstmögliche, jeweils gleichbleibende Zahl von Versicherungsmonaten festzusetzen; für das letzte Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes ist die restliche Anzahl der Versicherungsmonate festzusetzen.

Kosten des Nachkaufs

§ 10. (1) Die Kosten für den Nachkauf von Versicherungsmonaten werden für jeden nachkaufbaren Versicherungsmonat gemäß § 51 RAO in der von der nach § 7 Abs. 1 zuständigen Rechtsanwaltskammer erlassenen Umlagenordnung festgesetzt.

(2) Wird von der Möglichkeit der Verteilung der nachkaufbaren Versicherungsmonate nach § 9 Gebrauch gemacht, ist für jedes Jahr, das zwischen der Antragstellung und dem Zahlungsjahr liegt, ein Zuschlag in Höhe von 3,25 Prozent auf den aushaftenden Betrag festzusetzen.

(3) Der auf ein Kalenderjahr jeweils entfallende Betrag zuzüglich eines allfälligen Zuschlags nach Abs. 2 ist am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Teilzahlungen sind nicht zulässig.

2. Hauptstück

Nachkauf nach Ruhen aufgrund Elternschaft und nach Beitragsermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege

Nachkaufbare Versicherungsmonate

§ 10a. (1) Hat der oder die Versicherte aufgrund eines Ruhens nach § 32 bzw. § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO keine Beiträge geleistet, können diese Kalendermonate bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Ruhen aufgrund Elternschaft eingetragen war, als Beitragsmonate nachgekauft werden.

(1a) Hat der oder die Versicherte aufgrund eines Ruhens nach § 34 Abs. 2 Z 1 lit. d RAO verringerte Beiträge geleistet (§ 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. bb RAO), kann auf Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beitragsermäßigung eingetragen war, ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate erfolgen.

(1b) Hat der oder die Versicherte aufgrund einer Beitragsermäßigung nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO verringerte Beiträge geleistet, kann auf Antrag bei der Rechtsanwaltskammer, bei der er oder sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Beitragsermäßigung eingetragen war, ein Nachkauf auf volle Beitragsmonate erfolgen.

(2) Der Antrag hat auf dem durch die Rechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen und muss innerhalb von sechs Jahre nach Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege gestellt werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des Jahres der Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer einlangen.

Verteilung des Nachkaufs der Versicherungsmonate

§ 10b. (1) Die Gesamtzahl der beantragten nachkaufbaren Versicherungsmonate kann entweder in einem oder verteilt auf höchstens vier aufeinanderfolgende Kalenderjahre beginnend mit dem Kalenderjahr der Antragstellung nachgekauft werden.

(2) Die nachkaufbaren Versicherungsmonate müssen gleichmäßig auf den festgesetzten Zahlungszeitraum verteilt werden. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, ist bis zum letzten Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes die höchstmögliche, jeweils gleichbleibende Zahl von Versicherungsmonaten festzusetzen; für das letzte Kalenderjahr des Zahlungszeitraumes ist die restliche Anzahl der Versicherungsmonate festzusetzen.

Kosten des Nachkaufs

§ 10c. (1) Für jeden Kalendermonat, der nach § 10a Abs. 1 nachgekauft wird, ist jener Betrag zu bezahlen, der im Zeitraum der Befreiung als Normbeitrag zu entrichten gewesen wäre.

(1a) Für den Nachkauf nach § 10a Abs. 1a und 1b ist die Differenz aus dem geleisteten Betrag zum Normbeitrag, der im Zeitraum der Befreiung zu entrichten gewesen wäre, zu bezahlen.

(2) Wird von der Möglichkeit der Verteilung der nachkaufbaren Versicherungsmonate nach § 10b Gebrauch gemacht, ist für jedes Jahr, das zwischen der Antragstellung und dem Zahlungsjahr liegt, ein Zuschlag in Höhe von 3,25 Prozent p.a. auf den aushaftenden Betrag festzusetzen.

(3) Der auf ein Kalenderjahr jeweils entfallende Betrag zuzüglich eines allfälligen Zuschlags nach Abs. 2 ist am 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Teilzahlungen sind nicht zulässig.

3. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen

Folgen eines Zahlungsverzugs

§ 11. Wird der für den Nachkauf von Versicherungsmonaten fällige Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, treten der Nachkauf jener Versicherungsmonate, für die der fällige Betrag zu leisten gewesen wäre, und die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich dieses Betrags außer Kraft.

Folgen der Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeitsrente

§ 12. Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente gestellt, können keine weiteren Versicherungsmonate nachgekauft werden. Dies gilt auch für Versicherungsmonate, deren Nachkauf bereits bewilligt wurde, für die jedoch noch keine Zahlungen geleistet wurden. Für solche Versicherungsmonate treten der Nachkauf und die Zahlungsverpflichtung außer Kraft. Wird ein Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente rechtskräftig ab- oder zurückgewiesen, treten diese Wirkungen nicht ein.

4. Teil Finanzierung und Kosten

Sondervermögen

§ 13. Die Mittel der Versorgungseinrichtungen bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der jeweiligen Rechtsanwaltskammer, das von dieser zu verwalten ist.

Kosten der Verwaltung

§ 14. Die Kosten der Verwaltung der Mittel der Versorgungseinrichtungen werden aus den Mitteln der Versorgungseinrichtungen getragen.

Ordentliche Einnahmen

§ 15. Zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtungen gehören:

1. die nach der von jeder Rechtsanwaltskammer erlassenen Umlagenordnung zu leistenden Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen,
2. die auf die jeweilige Rechtsanwaltskammer entfallenden Beträge aus der Pauschalvergütung nach § 47 RAO und
3. die Beträge, die der jeweiligen Rechtsanwaltskammer aus dem Nachkauf von Versicherungsmonaten gemäß dem 3. Teil dieser Satzung zukommen.

Außerordentliche Einnahmen

§ 16. Zu den außerordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtungen gehören:

1. Erträge und Zinsen aus der Veranlagung von Mitteln der Versorgungseinrichtung,
2. öffentliche und private Zuwendungen und
3. Säumniszuschläge und Verzugszinsen für die verspätete Entrichtung von Beiträgen zu den Versorgungseinrichtungen.

Beiträge nach dem Bundespflegegeldgesetz

§ 17. Beiträge gemäß § 3 Abs. 5 Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, in der jeweils geltenden Fassung, sind aus den Mitteln der Versorgungseinrichtungen zu leisten.

5. Teil Leistungen

1. Hauptstück Gemeinsame Bestimmungen über Leistungsansprüche

Arten der Leistungen

- § 18. (1) Versicherte haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Leistungen:
1. Altersrente;
 2. Vorzeitige Altersrente;
 3. Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf folgende Leistungen:
1. Witwen- und Witwerrente;
 2. Waisenrente.
- (3) Außerordentliche Leistungen können gemäß § 50 Abs. 3 RAO Versicherten oder deren Hinterbliebenen gewährt werden.

Wartezeit

- § 19. (1) Voraussetzung für die Entstehung eines Leistungsanspruchs nach dieser Satzung ist die Zurücklegung der Wartezeit.
- (2) Die Wartezeit wird durch Eintragung in eine Liste durch den erforderlichen Zeitraum erfüllt.
- (3) Die Wartezeit für Ansprüche auf Altersrente und vorzeitige Altersrente beträgt zwölf Kalendermonate.
- (4) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente beträgt zehn Jahre. Liegt der Beginn der Wartezeit vor Vollendung des 50. Lebensjahrs, so beträgt die Wartezeit fünf Jahre.
- (5) Die Wartezeit für Ansprüche auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt, wenn
1. die Berufsunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen ist oder
 2. der Beginn des ersten Beitragsmonats vor Vollendung des 40. Lebensjahrs liegt, sofern die körperlichen und geistigen Gebrechen, die die Ursache für die Berufsunfähigkeit sind, nachweislich erst nach der Eintragung aufgetreten sind.
- (6) Für Ansprüche auf Witwen- und Witwerrente und Waisenrenten sowie sonstige Leistungen aus der Versorgungseinrichtung muss die oder der verstorbene Versicherte die Wartezeit für die Altersrente nach Abs. 3 erfüllt haben. Dieses Erfordernis entfällt, wenn die oder der Versicherte
1. eine Berufsunfähigkeitsrente nach dieser Satzung bezogen hat oder
 2. bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Antragstellung aber vor Zuerkennung der Rente verstorben ist oder
 3. zum Zeitpunkt des Todes in eine Liste eingetragen war und der Tod auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- (7) War die oder der Versicherte während eines Kalendermonats in mehrere Listen eingetragen, wird dieser Kalendermonat zur Erreichung der Wartezeit nur einmal berücksichtigt.

Aliquotierung von Beitragsmonaten

§ 20. Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlagenordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind oder waren, werden außer in den Fällen des § 21 bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt.

Anrechnung von Beitragsmonaten bei Beitragsbefreiung wegen Mutterschaft



§ 21. (1) Kalendermonate, in denen gemäß den jeweiligen Umlagenordnungen nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. b RAO keine Beiträge zu leisten sind, werden bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate berücksichtigt, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwärterin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

(2) Kommt gemäß der jeweiligen Umlagenordnung nach § 53 Abs. 2 Z 4 lit. c RAO eine Beitragsbefreiung zur Anwendung, werden Kalendermonate, die in den Zeitraum eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder in einen einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum fallen, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs als Beitragsmonate berücksichtigt. Die Berücksichtigung erfolgt durch jene Rechtsanwaltskammer, in der die Rechtsanwältin oder die Rechtsanwaltsanwärterin zum Zeitpunkt der Antragstellung in eine Liste eingetragen war.

Festsetzung der Basisaltersrente

§ 22. Die Höhe der für die Leistungen nach dieser Satzung maßgeblichen Basisaltersrente wird durch die von der Plenarversammlung jeder Rechtsanwaltskammer zu beschließende Leistungsordnung unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 1 RAO und unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze festgesetzt.

Anpassung der Höhe des Leistungsanspruchs

§ 23. Wird die Basisaltersrente nach § 22 durch die Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer neu festgesetzt, ist die Höhe der zuerkannten Leistung im selben Verhältnis anzupassen, in dem sich die Basisaltersrente verändert.

Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

§ 24. Zu Unrecht erbrachte Leistungen können von der die Leistung auszahlenden Rechtsanwaltskammer (§ 54) zurückgefordert werden, insbesondere, wenn die Leistungen durch unrichtige Angaben oder Nichtmeldung maßgeblicher Tatsachen zu Unrecht erbracht oder irrtümlich falsch berechnet wurden.

Verhältnis der Renten zueinander

§ 25. (1) Altersrenten und Berufsunfähigkeitsrenten schließen einander aus.

(2) Ansprüche auf Witwen- und Witwerrente und Waisenrenten stehen nebeneinander im gleichen Rang.

Rententeilung im Rahmen der Sozialhilfe

§ 25a. (1) Wird ein Leistungsbezieher auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe in einer Pflegeeinrichtung gepflegt und geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rentenleistung auf den zuständigen Sozialhilfeträger über, so ist der Rechtsübergang auf 80 Prozent des Rentenanspruches, wenn der Leistungsbezieher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat auf 50 Prozent, beschränkt. Für jeden zusätzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen verringert sich der Anspruchsübergang um weitere 10 Prozent.

(2) Der vom Anspruchsübergang erfasste Teil der Rente vermindert sich darüber hinaus in dem Ausmaß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Rente, zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens, den jeweils geltenden Richtsatz des § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG nicht erreicht.

(3) Die dem Leistungsbezieher für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können über Verlangen unmittelbar an die Angehörigen ausbezahlt werden.

(4) Die 13. und 14. Rentenauszahlung bleibt davon unberührt.

2. Hauptstück Altersrente und vorzeitige Altersrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 26. Anspruch auf Altersrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Erwerb eines Beitragsmonats,
2. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 19 Abs. 3,
3. die Vollendung
 - des 65. Lebensjahrs für Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1949,
 - des 66. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1949 aber vor dem 1. Jänner 1959,
 - des 67. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969,
 - des 68. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1969, aber vor dem 1. Jänner 1979,
 - des 69. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1979, aber vor dem 1. Jänner 1989,
 - des 70. Lebensjahrs für Versicherte, die am oder nach dem 1. Jänner 1989 geboren sind,
4. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Erlöschen des Rechts zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO,
5. bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
6. bei Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern der Verzicht auf die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter,
7. der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975 in der vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, geltenden Fassung) und
8. der Verzicht auf das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Inland.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 27. (1) Der Anspruch auf Altersrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Altersrente erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem die Bezieherin oder der Bezieher der Altersrente

1. auf die Altersrente verzichtet oder
2. sich in eine Liste eintragen lässt oder die Rechtsanwaltschaft im Inland ausübt oder
3. verstirbt.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 28. (1) Die Höhe der Altersrente ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{\text{Beitragsmonate + nachgekaufte Versicherungsmonate}}{\text{Normbeitragsmonate gemäß Abs. 2}} \quad \mathbf{X} \quad \text{Basialtersrente nach § 22}$$

(2) Die Anzahl der Normbeitragsmonate beträgt bei einem Geburtsdatum der oder des Versicherten

vor dem 1. Jänner 1949	420
am oder nach dem 1. Jänner 1949, aber vor dem 1. Jänner 1959	432
am oder nach dem 1. Jänner 1959, aber vor dem 1. Jänner 1969	444
am oder nach dem 1. Jänner 1969, aber vor dem 1. Jänner 1979	456



am oder nach dem 1. Jänner 1979, aber vor dem 1. Jänner 1989

468

am oder nach dem 1. Jänner 1989

480.

(3) Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Altersrente erworben, hat jede Rechtsanwaltskammer, außer in den Fällen des Abs. 6 sowie bei der Zurechnung von Beitragsmonaten nach § 35 Abs. 3 und nach § 40 Abs. 3, nur die bei ihr erworbenen Beitragsmonate zu berücksichtigen und die nach ihrer Leistungsordnung jeweils gültige Basisaltersrente (§ 22) zugrunde zu legen.

(4) Nicht berücksichtigt werden jedoch Beitragsmonate, für die gemäß der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Satzungen verringerte oder keine Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen gemäß § 53 Abs. 2 Z 1 RAO zu leisten waren.

(5) Nachgekaufte Versicherungsmonate werden bei der Berechnung der Altersrente nur berücksichtigt, wenn der Beitrag für den jeweils nachgekauften Versicherungsmonat zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt ist. Sie sind von jener Rechtsanwaltskammer als Beitragsmonate zu berücksichtigen, an die die Zahlungen geleistet wurden.

(6) Wird der Bezieher oder die Bezieherin einer Berufsunfähigkeitsrente wieder in eine Liste eingetragen, werden volle Kalendermonate, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde und die vor dem in § 29 Abs. 1 angeführten Zeitpunkt liegen, wie Beitragsmonate berücksichtigt, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente Beitragsmonate zugerechnet wurden (§ 35 Abs. 2 bis 4). Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Altersrente erworben, werden diese Beitragsmonate im Verhältnis der bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern tatsächlich erworbenen Beitragsmonaten zuzüglich nachgekaufter Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, zu den insgesamt bei allen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonaten aufgeteilt.

Vorzeitige Altersrente

§ 29. (1) Eine vorzeitige Altersrente kann bis zu vier Jahre vor Erreichung des für die Altersrente maßgeblichen Alters (§ 26 Z 3) in Anspruch genommen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 26 vorliegen.

(2) Auf die vorzeitige Altersrente ist § 28 anzuwenden. Der sich daraus ergebende Betrag ist um 0,4 Prozent pro angefangenem Kalendermonat des vorzeitigen Rentenanspruchs zu kürzen.

Ruhen des Leistungsanspruchs

§ 30. (1) Der Anspruch auf Altersrente ruht, wenn die Bezieherin oder der Bezieher der Altersrente eine entgeltliche Tätigkeit ausübt, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 8 RAO) fällt. Das Ruhen wird bereits durch die einmalige Ausübung einer solchen Tätigkeit bewirkt. Die Ausübung von Hilfstätigkeiten in der Rechtsanwaltskanzlei, der die oder der Versicherte unmittelbar vor Inanspruchnahme der Altersrente oder vorzeitigen Altersrente angehört hat, bewirkt kein Ruhen.

(2) Das Ruhen tritt ab dem der Ausübung folgenden Kalendermonat ein und gilt für die Dauer der Tätigkeit, mindestens aber für die Dauer von drei Kalendermonaten.

3. Hauptstück Berufsunfähigkeitsrente

Begriff der Berufsunfähigkeit

§ 31. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelten als berufsunfähig, wenn sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands voraussichtlich durchgehend mehr als drei Kalendermonate unfähig sind, die Rechtsanwaltschaft auszuüben.

(2) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gelten als berufsunfähig, wenn sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands voraussichtlich mehr als drei Kalendermonate unfähig sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

(3) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, die die Rechtsanwaltsprüfung erfolgreich abgelegt haben, gelten als berufsunfähig, wenn sie aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands voraussichtlich mehr als drei Kalendermonate unfähig sind, eine ihrer Ausbildung oder ihren Fähigkeiten entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben.

(4) Zur Feststellung der Berufsunfähigkeit kann die Rechtsanwaltskammer von einem fachlich geeigneten Sachverständigen Gutachten einholen. Die Kosten dieser Gutachten sind von der Versorgungseinrichtung zu tragen.

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 32. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hat die oder der Versicherte, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Berufsunfähigkeit iSd § 31,
2. der Erwerb eines Beitragsmonats,
3. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 19 Abs. 4 im Zeitpunkt der Antragstellung, ausgenommen in den Fällen des § 19 Abs. 5,
4. das Alter für die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nach § 29 Abs. 1 ist noch nicht erreicht,
5. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Verzicht auf das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer während des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist,
6. bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der Nachweis der Beendigung der Zugehörigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zu diesem Beruf durch Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle oder der Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Ländern, die eine Eintragung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bei einer Standes- oder Registrierungsbehörde nicht vorsehen, und die Streichung aus allen Listen der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, wobei der Nachweis einer Beendigung der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist, sofern das Recht des Heimatlandes dies zulässt,
7. bei Rechtsanwaltsanwärtnerinnen und Rechtsanwaltsanwärtner der Verzicht auf das Recht zur Ausübung der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärtnerin oder Rechtsanwaltsanwärtner wo immer während des Bezugs der Berufsunfähigkeitsrente und
8. der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste (§ 39 Abs. 3 Strafprozessordnung 1975 in der vor Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, geltenden Fassung).

(2) Der Antrag auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente ist bei sonstigem Erlöschen des Leistungsanspruchs spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Verzicht oder der Beendigung gemäß Abs. 1 Z 5 bis 7 einzubringen.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich den von der zur Entscheidung über den Leistungsanspruch zuständigen Rechtsanwaltskammer angeordneten Untersuchungen zur Feststellung der Berufsunfähigkeit (§ 31) durch einen fachlich geeigneten Sachverständigen zu unterziehen.

(4) Bezieherinnen und Bezieher von dauerhaft zuerkannten Berufsunfähigkeitsrenten haben sich bis zum Erreichen des für die vorzeitige Altersrente maßgeblichen Alters (§ 29 Abs. 1) den von der zur Entscheidung über den Leistungsanspruch zuständigen Rechtsanwaltskammer angeordneten Kontrolluntersuchungen zu unterziehen.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 33. (1) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Wurde eine Verzichtserklärung oder ein Nachweis einer Beendigung der Zugehörigkeit zum Rechtsanwaltsberuf unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente abgegeben, beginnt der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem auf die Bescheiderlassung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Berufsunfähigkeitsrente erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. der Zuerkennungszeitraum abläuft,
2. die Berufsunfähigkeit wegfällt,

3. die Inanspruchnahme einer zur Beseitigung der Berufsunfähigkeit dienlichen und zumutbaren Heilbehandlung verweigert wird,
4. auf die Berufsunfähigkeitsrente verzichtet wird,
5. eine Tätigkeit ausgeübt wird, die in den beruflichen Aufgabenkreis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 8 RAO), niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter fällt oder
6. die Bezieherin oder der Bezieher der Berufsunfähigkeitsrente verstirbt.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 34. (1) Für die Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente sind § 28 und § 35 anzuwenden. Der sich daraus ergebenden Betrag ist um 19,2 Prozent zu kürzen.

(2) In- und ausländisches Einkommen iSd des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, ist bis zum Erreichen des für die Altersrente maßgeblichen Alters auf die Berufsunfähigkeitsrente anzurechnen. Leistungen, die aufgrund der Bestimmungen der Satzung Teil B 2018 bezogen werden, sowie Berufsunfähigkeitsrenten, die nach den Bestimmungen einer anderen gesetzlich geregelten Altersvorsorgeeinrichtung bezogen werden, sind jedoch nicht anzurechnen.

(3) Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erworben, erfolgt eine Anrechnung von Einkommen nach Abs. 2 durch die jeweiligen Rechtsanwaltskammern anteilig. Einkommen wird jeweils im Verhältnis der bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern tatsächlich erworbenen Beitragsmonate zuzüglich nachgekaufter Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, zu den insgesamt bei allen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonaten angerechnet.

(4) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern gebührt mindestens der Richtsatz gemäß § 293 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsanwaltsanwärterin oder der Rechtsanwaltsanwärter zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nicht mehr in eine Liste eingetragen war oder ist.

Zurechnung von Beitragsmonaten

§ 35. (1) Volle Kalendermonate, die zwischen dem Entstehen des Leistungsanspruchs (§ 33 Abs. 1) und dem für die vorzeitige Altersrente maßgeblichen Alter (§ 29 Abs. 1) liegen, werden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als Beitragsmonate zugerechnet.

(2) Beitragsmonate werden nur in dem Ausmaß zugerechnet, das dem Verhältnis der Anzahl der Beitragsmonate zur Anzahl der vollen Kalendermonate, die bei einer Eintragung in eine Liste ab der Vollendung des 32. Lebensjahrs bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit erworben worden wären, entspricht. Volle Kalendermonate, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, bleiben dabei außer Ansatz. Eine Zurechnung erfolgt jedoch maximal im Ausmaß von 100 Prozent. Nachgekauft Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten gezahlt sind, sind Beitragsmonaten gleichzusetzen. Wurden als Rechtsanwaltsanwärterin oder Rechtsanwaltsanwärter bereits Beitragsmonate erworben, ist anstelle des 32. Lebensjahrs das 30. Lebensjahr heranzuziehen.

(3) Hat der oder die Versicherte in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente erworben, erfolgt eine Zurechnung von Beitragsmonaten durch die jeweiligen Rechtsanwaltskammern anteilig. Zugerechnete Beitragsmonate werden jeweils im Verhältnis der bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern tatsächlich erworbenen Beitragsmonaten zuzüglich nachgekaufter Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, zu den insgesamt bei allen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonaten berücksichtigt.

(4) Für die Berechnung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern sind zugerechnete Beitragsmonate zusätzlich zu Abs. 2 und Abs. 3 nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, das dem Verhältnis des verringerten Beitrags, der jeweils zuletzt zu leisten war, zum Normbeitrag entspricht.

(5) War die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nicht mehr in eine Liste eingetragen, erfolgt keine Zurechnung von Beitragsmonaten.

Dauer des Leistungsanspruchs

§ 36. (1) Die Berufsunfähigkeitsrente ist für die Dauer der Berufsunfähigkeit, höchstens jedoch für 36 Kalendermonate zuzuerkennen.



(2) Wurde die Berufsunfähigkeitsrente für weniger als 36 Kalendermonate zuerkannt und liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente über den zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, kann die Berufsunfähigkeitsrente auf bis zu 36 Kalendermonate verlängert werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente über den nach Abs. 1 oder Abs. 2 zuerkannten Zeitraum hinaus weiterhin vor, ist die Berufsunfähigkeitsrente dauerhaft zuzuerkennen.

(4) Über die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente nach Abs. 2 und 3 ist auf Grundlage der Ergebnisse einer Kontrolluntersuchung zu entscheiden.

(5) Wurde der Antrag auf Verlängerung oder auf dauerhafte Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente vor Ablauf des Zuerkennungszeitraums gestellt, so ist die befristet zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente bis zum Monatsletzten jenes Monats, in dem der Bescheid über die Verlängerung oder dauerhafte Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zugestellt wird, als nicht rückforderbare Leistung zu erbringen.

Ruhen des Leistungsanspruchs

§ 37. Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ruht, wenn eine durch die zuständige Rechtsanwaltskammer nach § 32 Abs. 4 angeordnete Untersuchung verweigert wird. Die Anordnung hat schriftlich unter Setzung einer Frist zu erfolgen. Das Ruhen tritt ab dem in der schriftlichen Anordnung festgesetzten Zeitpunkt ein und dauert bis zum Monatsletzten jenes Monats, in dem die Durchführung der Untersuchung nachgewiesen wird.

4. Hauptstück Hinterbliebenenrenten

1. Abschnitt Grundlagen zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs

Berechnungsgrundlage bei Leistungsbeziehern

§ 38. Hat die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine Altersrente, eine vorzeitige Altersrente oder eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen, ist die Grundlage zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs die Höhe der zuletzt bezogenen Leistung.

Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter bereits erreicht haben

§ 39. War die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes in eine Liste eingetragen und hat das für die Altersrente maßgebliche Alter nach § 26 Z 3 bereits erreicht, ist als Grundlage zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs der sich aus § 28 ergebende Betrag heranzuziehen.

Berechnungsgrundlage bei in eine Liste eingetragenen Versicherten, die das für die Altersrente maßgebliche Alter noch nicht erreicht haben

§ 40. (1) War die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes in eine Liste eingetragen und hat das für die Altersrente maßgebliche Alter nach § 26 Z 3 noch nicht erreicht, ist als Grundlage zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs der sich aus den Abs. 2 bis 4 iVm § 28 ergebende Betrag heranzuziehen.

(2) Volle Kalendermonate, die zwischen dem Tod der oder des Versicherten und dem für die Altersrente maßgeblichen Alter liegen, werden als Beitragsmonate zugerechnet. Zugerechnete Beitragsmonate sind jedoch nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, das dem Verhältnis der Anzahl der Beitragsmonate zur Anzahl der vollen Kalendermonate, die bei einer Eintragung in eine Liste ab der Vollendung des 32. Lebensjahrs bis zum Zeitpunkt des Todes erworben worden wären, entspricht. Volle Kalendermonate, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, bleiben dabei außer Ansatz. Eine Zurechnung erfolgt jedoch maximal im Ausmaß von 100 Prozent. Nachgekaufte Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten gezahlt sind, sind Beitragsmonaten gleichzusetzen. Wurden als Rechtsanwaltsanwärterin oder Rechtsanwaltsanwärter bereits Beitragsmonate erworben, ist anstelle des 32. Lebensjahrs das 30. Lebensjahr heranzuziehen.

(3) Hat der oder die Hinterbliebene in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente erworben, erfolgt eine Zurechnung von Beitragsmonaten nach Abs. 2 durch die jeweiligen Rechtsanwaltskammern anteilig. Zugerechnete Beitragsmonate werden jeweils im Verhältnis der bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern tatsächlich erworbenen Beitragsmonaten zuzüglich

nachgekaufter Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, zu den insgesamt bei allen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonaten berücksichtigt.

(4) War die oder der Versicherte Rechtsanwaltsanwärterin oder Rechtsanwaltsanwärter sind zugerechnete Beitragsmonate zusätzlich zu Abs. 2 und Abs. 3 nur in dem Ausmaß zu berücksichtigen, das dem Verhältnis des verringerten Beitrags, der jeweils zuletzt zu leisten war, zum Normbeitrag entspricht.

Berechnungsgrundlage bei nicht in eine Liste eingetragenen Versicherten, die keine Leistungsbezieher sind

§ 41. War die oder der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes nicht in eine Liste eingetragen und hat zum Zeitpunkt des Todes auch keine Leistung bezogen, ist als Grundlage zur Berechnung des Hinterbliebenenanspruchs der sich aus § 28 ergebende Betrag heranzuziehen.

Begrenzung der Höhe des Leistungsanspruchs

§ 42. (1) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 100 Prozent der nach § 38, § 39, § 40 und § 41 jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

(2) Würden die Hinterbliebenenrenten die Grenzen des Abs. 1 übersteigen, sind sie im Umfang des übersteigenden Betrags verhältnismäßig zu kürzen. Liegen in einer Rechtsanwaltskammer unterschiedliche Grundlagen zur Berechnung der einzelnen Hinterbliebenenansprüche vor, ist für die Berechnung dieser Grenze die höchste heranzuziehen.

2. Abschnitt Witwen- und Witwerrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 43. (1) Anspruch auf Witwen- und Witwerrente hat die Witwe oder der Witwer nach einer oder einem verstorbenen Versicherten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Erwerb eines Beitragsmonats durch die verstorbene Versicherte oder den verstorbenen Versicherten und
2. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 19 Abs. 6 im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zwischen der Witwe oder dem Witwer und dem oder der verstorbenen Versicherten erst nach Vollendung des 55. Lebensjahrs des oder der verstorbenen Versicherten geschlossen, gebührt die Witwen- und Witwerrente nur, wenn

1. die Ehe oder eingetragene Partnerschaft im Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten aufrecht bestanden hat und
2. die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und
3. der Altersunterschied zwischen den Ehepartnern oder eingetragenen Partnern weniger als 20 Jahre beträgt oder der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft Kinder entstammen.

(3) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden oder aufgelöst, gebührt die Witwen- und Witwerrente nur, wenn

1. die Witwe oder der Witwer gegenüber dem oder der verstorbenen Versicherten Anspruch auf Unterhalt hatte und zwar aufgrund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft eingegangenen vertraglichen Verpflichtung oder sich die Unterhaltsverpflichtung der oder des Versicherten aufgrund des Ausspruchs im Scheidungsurteil oder im Urteil zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft als gesetzlicher Unterhaltsanspruch dem Grunde nach ergibt,
2. die Ehe oder eingetragenen Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und
3. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft das 40. Lebensjahr vollendet hatte.

(4) Die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 und Z 3 entfallen, wenn

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner seit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erwerbsunfähig war oder

2. der aufgelösten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft ein Kind entstammt, dem eine Waisenrente gebührt und das im Zeitpunkt des Todes der oder des Versicherten in ständiger Hausgemeinschaft mit der Ehegattin oder dem Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner gelebt hat oder nach dem Tod der oder des Versicherten geboren wurde; die ständige Hausgemeinschaft besteht weiter während einer vorübergehende Abwesenheit zu Ausbildungszwecken oder zur Pflege oder Sterbebegleitung naher Angehöriger, die zur Pflegekarenz nach § 14c des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung, oder zur Sterbebegleitung nach § 14a AVRAG berechneten würde.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 44. (1) Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Witwen- und Witwerrente, erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. die Witwe oder der Witwer erneut heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft begründet oder
2. die Witwe oder der Witwer auf die Witwen- und Witwerrente verzichtet oder
3. die Unterhaltspflicht der oder des Versicherten geendet hätte oder
4. die Witwe oder der Witwer verstirbt.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 45. (1) Die Höhe der Witwen- und Witwerrente beträgt 30 Prozent der nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage. Für Witwen und Witwer, die vor dem 1. Jänner 1988 geboren sind, beträgt der Prozentsatz 40 Prozent.

(2) Beträgt das in- und ausländische Einkommen iSd des EStG 1988 der Witwe oder des Witwers weniger als 30 Prozent der nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage, erhöht sich die Witwen- und Witwerrente um den Differenzbetrag zwischen 30 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage und dem Einkommen der Witwe oder des Witwers iSd EStG 1988 auf bis zu 60 Prozent der jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage. Für Witwen und Witwer, die vor dem 1. Jänner 1988 geboren sind, tritt jeweils anstelle des Prozentsatzes von 30 der Prozentsatz von 20. Witwen- und Witwerrenten nach dieser Satzung und nach der Satzung Teil B 2018 bleiben bei der Feststellung der Höhe des Einkommens außer Betracht.

(3) Hat die Witwe oder der Witwer in mehreren Rechtsanwaltskammern einen Anspruch auf Witwen- und Witwerrente erworben, erfolgt eine Berücksichtigung von Einkommen nach Abs. 2 durch die jeweiligen Rechtsanwaltskammern anteilig. Einkommen wird jeweils im Verhältnis der bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern tatsächlich erworbenen Beitragsmonate zuzüglich nachgekaufter Versicherungsmonate, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt sind, zu den insgesamt bei allen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonaten berücksichtigt.

(4) Die Erhöhung der Witwen- und Witwerrente ist für jedes Kalenderjahr des Leistungsbezugs neu zu beantragen. Die Höhe des in- und ausländischen Einkommens iSd EStG 1988 ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) Wurde die Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschieden oder aufgelöst (§ 43 Abs. 3) beträgt die Witwen- und Witwerrente höchstens den geschuldeten Unterhalt. Leistungen, die die Witwe oder der Witwer nach dem 2. Abschnitt der Satzung Teil B 2018 erhält, sind anzurechnen.

Ruhen des Leistungsanspruchs

§ 46. (1) Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente ruht, wenn die Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten geruht hätte.

(2) Das Ruhen tritt ab dem Monatsletzten jenes Monats ein, in dem das Ruhen der Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten eingetreten wäre und endet mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem das Ruhen der Unterhaltspflicht der oder des verstorbenen Versicherten geendet hätte.

3. Abschnitt Waisenrente

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

§ 47. Anspruch auf Waisenrente haben Waisen nach verstorbenen Versicherten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Erwerb eines Beitragsmonats durch die verstorbenen Versicherte oder den verstorbene Versicherten und
2. die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 19 Abs. 6 im Zeitpunkt der Antragstellung.

Entstehen und Erlöschen des Leistungsanspruchs

§ 48. (1) Der Anspruch auf Waisenrente entsteht bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, entsteht der Anspruch auf Waisenrente mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(2) Der Anspruch auf Bezug der Waisenrente erlischt mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem

1. die oder der Waise eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein iSd § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der jeweils geltenden Fassung, ernsthaft und zielstrebig betriebenes Studium oder eine mit einem solchen vergleichbare Ausbildung abschließt,
2. die oder der Waise auf die Waisenrente verzichtet,
3. die Unterhaltspflicht des oder der verstorbenen Versicherten geendet hätte,
4. die oder der Waise das 26. Lebensjahr vollendet hat oder
5. die oder der Waise verstorben ist.

(3) Ist die oder der Waise seit der Geburt erwerbsunfähig oder wird

1. vor Vollendung des 18. Lebensjahrs oder
2. während einer Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 1 jedoch vor Vollendung des 26. Lebensjahrs,

erwerbsunfähig, erlischt der Anspruch auf Waisenrente in den Fällen des Abs. 2 Z 1 und Z 4 für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit nicht.

Höhe des Leistungsanspruchs

§ 49. Die Höhe der Waisenrente beträgt für Halbweisen 40 Prozent und für Vollweisen 60 Prozent der nach dem 1. Abschnitt dieses Hauptstücks jeweils anzuwendenden Berechnungsgrundlage.

Ruhen des Leistungsanspruchs

§ 50. (1) Der Anspruch auf Waisenrente ruht für die Dauer einer vorübergehenden Selbsterhaltungsfähigkeit, insbesondere für die Dauer der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

(2) Das Ruhen tritt ab dem Monatsletzten jenes Monats ein, in dem die Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt und endet mit dem Monatsletzten jenes Monats, in dem die Selbsterhaltungsfähigkeit wegfällt.

5. Hauptstück Außerordentliche Leistungen

Gewährung von außerordentlichen Leistungen

§ 51. (1) Auf Antrag können in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs Leistungen an Versicherte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewährt werden.

(2) Die Höhe der Leistungen darf die vergleichbaren ordentlichen Leistungen nicht übersteigen,

kann jedoch hinsichtlich Betrag und Dauer darunter festgesetzt werden, insbesondere auch bis auf Widerruf.

6. Teil Verfahren

1. Hauptstück Verfahren über Leistungsansprüche

Einleitung des Verfahrens

§ 52. (1) Die Einleitung eines Verfahrens nach dieser Satzung erfolgt nur über schriftlichen Antrag.

(2) Der Antrag ist bei jener Rechtsanwaltskammer einzubringen, bei der der oder die Versicherte zuletzt eingetragen ist oder war.

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

§ 53. (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 2 über alle Umstände zu informieren, die für eine Entscheidung über einen Versorgungsanspruch maßgeblich sind, und hat diese zu bescheinigen.

(2) Die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher hat allfällige Änderungen entscheidungserheblicher Umstände, insbesondere Änderungen, die das Erlöschen oder eine Verringerung des Leistungsanspruchs zur Folge haben könnten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und zu bescheinigen.

(3) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten bewirkt das Ruhen des Leistungsanspruchs, wenn die Leistungsbezieherin oder der Leistungsbezieher der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht trotz schriftlicher Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Das Ruhen tritt mit dem in der schriftlichen Aufforderung angeführten Zeitpunkt ein und endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nachgekommen wird.

(4) Ein Verstoß gegen die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten berechtigt die Rechtsanwaltskammern allenfalls zur Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach § 24.

Zuständigkeit für die Auszahlung der Leistung

§ 54. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt über jene Rechtsanwaltskammer, bei der die oder der Versicherte zuletzt eingetragen war.

Steuern und Abgaben

§ 55. Steuern und Abgaben, die auf Leistungen nach dieser Satzung zu entrichten sind, sind von den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern zu tragen.

Aufrechnung

§ 56. Die Rechtsanwaltskammern dürfen fällige Beiträge und nach § 24 rückforderbare Leistungen gegen nach dieser Satzung zu erbringende Leistungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist bis zur Hälfte der monatlichen Leistung zulässig.

2. Hauptstück Verhältnis der Rechtsanwaltskammern zueinander

Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern am Verfahren über Leistungsansprüche

§ 57. (1) Hat die oder der Versicherte auch bei anderen Rechtsanwaltskammern zumindest einen Beitragsmonat erworben, hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 2 diesen Rechtsanwaltskammern den Antrag auf Zuerkennung einer Leistung unverzüglich weiterzuleiten.

(2) Die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 2 hat den Rechtsanwaltskammern, in denen ein Leistungsanspruch erworben wurde, Informationen nach § 53 unverzüglich weiterzuleiten.

Aufkommen für die Leistungen

§ 58. Jede Rechtsanwaltskammer, bei der die oder der Versicherte oder der oder die Hinterbliebene einen Leistungsanspruch erworben hat, hat den Bruttobetrag des bei ihr erworbenen Leistungsanspruchs zu tragen. 7. Teil

Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen

Überweisungsbeträge

§ 59. Wurden aufgrund des Art. 11 Abs. 2 und 3 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, gültig mit Wirkung vom 5. März 1968, festgelegt durch Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 56 vom 4. März 1968) Überweisungsbeträge durch eine Rechtsanwaltskammer ausgezahlt, ist mit der erfolgten Überweisung jeder bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Leistungsanspruch hinsichtlich der bei dieser Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate erloschen.

8. Teil

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Gemäß § 60 Abs. 6 dritter Satz RAO treten die von den Rechtsanwaltskammern erlassenen Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 60. (1) Zur Wahrung wohlervorbener Rechte (§ 49 Abs. 1 RAO) sind jene Übergangsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft stehenden Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A der Rechtsanwaltskammern, aus denen Rechte entstanden sind, weiter anzuwenden, insbesondere die im Anhang zu dieser Satzung angeführten Übergangsbestimmungen.

(2) Beantragt ein Versicherter oder eine Versicherte, der oder die am 31. Dezember 2003 bereits in eine Liste eingetragen war, eine Berufsunfähigkeitsrente, ist § 32 Abs. 1 Z 4 nicht anzuwenden, sofern der oder die Versicherte bis zu dem der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen Verzicht (§ 32 Abs. 1 Z 5 bis 8) durchgehend in eine Liste eingetragen war.

Anhang zu § 60

Gemäß § 60 Satzung Teil A 2018 sind insbesondere folgende Übergangsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Satzungen der Versorgungseinrichtungen Teil A der Rechtsanwaltskammern weiter anzuwenden (die in den Bestimmungen angeführten Verweise beziehen sich auf die bis zum 31. Dezember 2017 gültige Satzung der Versorgungseinrichtungen Teil A der jeweils betreffenden Rechtsanwaltskammer):

1. Rechtsanwaltskammer Burgenland

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer Burgenland in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 12. Juni 2014

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gem § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem §34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden

Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

2. Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Satzung der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten Teil A in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 23.06.2014

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne

Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gem § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100% der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem

geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60% der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

§ 18. (19)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung am 31.12.2003 das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder die zum Stichtag zwar einen Leistungsanspruch gemäß § 11 der Satzung erworben, von diesem mangels Antragstellung aber keinen Gebrauch gemacht hatten, werden durch die Neuregelung ab 01.04.2004 nicht berührt und haben demgemäß keinen Anspruch auf Auszahlung eines Todfallsbeitrages nach dieser Satzung.

b) Ein Anspruch auf Auszahlung einer Abfertigung gemäß § 11 der alten, bis 31.12.2003 gültig gewesenen Satzung besteht für alle übrigen Rechtsanwälte nach Auslaufen der Übergangsbestimmung des § 18 (3) lit b der vom 01.01.2004 bis 31.12.2008 gültigen Satzung nicht mehr und ist § 11 der nunmehrigen Satzung (Todfallsbeitrag) auf alle Rechtsanwälte, die nicht unter die Übergangsbestimmung gemäß lit a fallen, anzuwenden. Für Rechtsanwälte, die gemäß § 18 (3) lit b der vom 01.01.2004 bis 31.12.2008 gültig gewesenen Satzung eine Abfertigung bezogen haben, entfällt der Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung ebenfalls.

3. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16.10.2014

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente eine solche Rente beanspruchen, die sich nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat. Die §§ 6 Abs 2 lit a) und 6 Abs 6 lit a) und lit b) kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen

Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3) Für Rechtsanwälte, die am 01.01.2004 das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und aufgrund der Umlagenordnung für das Jahr 2003 von der Entrichtung von Beiträgen zur Altersversorgung befreit waren oder ermäßigte Beiträge zu entrichten hatten, gelten für die Berechnung der Alters- bzw. Hinterbliebenenrente die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat, und nicht die Bestimmung des § 6 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 18. (4)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in der Höhe, die sich nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat, errechnet, im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter dem Betrag liegen, der sich nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Rentenhöhe nach den Bestimmungen der bis 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (5) Für Rechtsanwälte gem § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (7) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente ist in der Leistungsordnung für das Jahr 2004 in der Höhe festzusetzen, wie in der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung und Leistungsordnung für das Jahr 2003 ergebende Altersrente unter Berücksichtigung von 35 vollen Berufsjahren Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe die sich nach den Bestimmungen der bis 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, zuerkannt wurde/wird, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (8) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (9) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit

b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (10)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 eine solche Rente beansprucht, die sich nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung und der Leistungsordnung 2003 errechnet oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (11) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (12) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (18) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (19) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

4. Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 13.11.2014

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (2a) Für Rechtsanwälte, die am 1.1.2004 das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und aufgrund der Umlagenordnung für das Jahr 2003 von der Entrichtung von Beiträgen zur

Altersversorgung befreit waren oder ermäßigte Beiträge zu entrichten hatten, gelten für die Berechnung der Alters- bzw. Hinterbliebenenrente die Bestimmungen der bis 31.12.2003 geltenden Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat, und nicht die Bestimmung des § 6 Abs 6 dieser Satzung, wobei bei der Berechnung der Rente (Zuschläge) eine Berufszugehörigkeit (Eintragszeit) nur bis zum 31.12.2008 Berücksichtigung findet. § 18 Abs. 2a ist am 1.12.2011 in Kraft getreten.

§ 18. (3)

a) [...]

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gem § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in dem selben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des

§ 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) In der Umlagenordnung kann der für die Beitragspflicht der Rechtsanwaltsanwärter gemäß § 4 Abs 4a festgesetzte Beitrag für das Jahr 2011 auf ein Viertel, für das Jahr 2012 auf zwei Viertel, für das Jahr 2013 auf drei Viertel ermäßigt festgesetzt werden. Bei der Berechnung der Rentenhöhe wird der gemäß § 4 Abs 4a festgesetzte Beitrag und nicht der gemäß dieser Bestimmung ermäßigte Beitrag berücksichtigt.

§ 18. (19) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

5. Salzburger Rechtsanwaltskammer

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Salzburger Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 11. November 2013

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung

am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gem § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (12) Rechtsanwälte, die infolge Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft oder Streichung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses vor dem 1.1.2004 aufgrund der vor dem 1.1.2004 gültigen Satzung Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung hatten, haben auch weiterhin Anspruch auf

Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung, sofern die Antragstellung nach der vor dem 1.1.2004 gültigen Satzung fristgerecht, erfolgt ist/erfolgt.

§ 18. (13) Die (nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung, allenfalls in Anwendung von § 18 Abs 12 dieser Satzung) bewilligte freiwillige Weiterversicherung bewirkt:

a) bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der freiwilligen Weiterversicherung, dass dieser so zu behandeln ist, als ob der freiwillig Weiterversicherte in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wäre,

b) nach der Wiedereintragung des Rechtsanwaltes die Einrechnung der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung und der vor dem Verzicht des Rechtsanwaltes, dem Erlöschen seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate in die Wartezeit gemäß § 5 und die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Errechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 und § 7. Kalendermonate, während derer Beitragspflicht gemäß § 18 Abs 12 besteht, sind demnach Beitragsmonate im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs 1.

c) Wird ein am 1. Jänner 2004 nicht mehr in die Liste eingetragener Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahrs wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung uneingeschränkt.

Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahrs nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, hat er Anspruch auf 100% der laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente, sofern er dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Witwen- und Waisenrenten im Falle seines Todes bestimmen sich nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung.

§ 18. (14)

a) Die Beiträge der freiwillig weiterversicherten ehemaligen Rechtsanwälte gehören zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 Abs 1. Die Beitragspflicht des freiwillig Weiterversicherten beginnt mit dem dem Beginn der Weiterversicherung folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Ende der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Fällt der Beginn der Weiterversicherung auf den Monatsersten oder das Ende der Weiterversicherung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Weiterversicherung und endet mit dem Tag des Endes der Weiterversicherung.

b) Für Personen, die der Versorgungseinrichtung nur auf Grund der Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung angehören, kann in der Umlagenordnung in analoger Anwendung von § 4 Abs 4 eine abweichende Beitragshöhe festgelegt werden.

c) Der Beitrag hat sich zusammensetzen aus dem von dem ehemaligen Rechtsanwalt zu leistenden Beitrag und einem in Geld zu leistenden Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.

d) Die Umlagenordnung kann auch vorsehen, dass anstelle des Beitragszuschlages für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe in Ansehung des ehemaligen Rechtsanwaltes sich ein anderer gem. § 1 Abs 1 RAO eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet, die ansonsten vom freiwillig weiterversicherten Rechtsanwalt zu erbringenden Verfahrenshilfeleistungen zu erbringen.

§ 18. (15) Die freiwillige Weiterversicherung endet:

a) mit Wiedereintragung als Rechtsanwalt,

b) mit Verzicht darauf,

c) bei Nichtbezahlung eines Rückstandes an Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat.

§ 18. (16)

a) Ein Rechtsanwalt, der vor dem 31. Dezember 1966, aber nicht vor dem 1. Jänner 1949 geboren ist, kann - sofern er im Zeitpunkt der Antragstellung zumindest durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist - Versicherungsmonate gemäß § 4a nachkaufen.

b) Ein vor dem 1. Jänner 1949 geborener Rechtsanwalt kann einen Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten, allerdings beschränkt auf Versicherungsmonate gemäß § 4a Abs 2 lit a), nur

dann stellen, wenn

ba) er im Zeitpunkt der Antragstellung durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder

bb) die Anzahl der unmittelbar aufeinander folgenden Monate des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente der Rechtsanwaltskammer gemeinsam mit den anschließenden Kalendermonaten der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer unmittelbar vor der Antragstellung mehr als 12 beträgt

und

der Rechtsanwalt auch unter Anwendung der Bestimmung des Abs 2 unter der Annahme, dass er bis zur Erreichung des Rentenalters gemäß § 6 Abs 1 lit b) ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung oder in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sein wird, keinen Anspruch auf eine Altersrente in Höhe von zumindest 100% der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente erwerben wird.

c) Anträge nach lit a) und b) müssen bis spätestens 30. September 2011 bei der Rechtsanwaltskammer einlangen.

d) Rechtsanwälte, auf die die Bestimmungen der lit a) oder b) sonst zutreffen, die aber zum 30. September 2011 noch nicht durch zumindest 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen sind, können einen Antrag im Sinne der lit a) oder b) bis spätestens 30. September 2011 bei der Rechtsanwaltskammer einlangend stellen, sofern sie bis dahin das Erfordernis der Eintragung durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate erfüllen.

e) Ein Rechtsanwalt, der am oder nach dem 31. Dezember 1966 geboren ist, kann – sofern er in irgendeinem Zeitraum vor dem 1. Jänner 2011 und unmittelbar vor der Antragstellung jeweils zumindest durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen war - Versicherungsmonate nach § 4a durch Antragstellung bis längstens 30. September 2012 nachkaufen,

wenn er unmittelbar vor dem 30. September des Jahres, in welchem er das 45. Lebensjahr vollendet, nicht durch einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen war.

f) Ein Rechtsanwalt, der am oder nach dem 31. Dezember 1966 geboren ist, am 30. September 2011 aber noch nicht durch zumindest 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist, kann einen Antrag auf Nachkauf von Versicherungsmonaten gem § 4a bis spätestens 30. September 2012 stellen, sofern er bis dahin das Erfordernis der Eintragung durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate erfüllt.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

6. Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses der ao. Plenarversammlung vom 7. April 2014

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem. § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für

Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab dem 1.1.2004 nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens - 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a) – c) des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

7. Tiroler Rechtsanwaltskammer

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler Rechtsanwaltskammer (In der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 24. April 2014, genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 21. Mai 2014, GZ BMJ-Z16.105/0001-I 6/2014)

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen

der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gemäß § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gemäß § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen, gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens – bei Eintritt des Versorgungsfalles ab 1.1.2004 75 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches) und verringert sich danach für jedes begonnene Jahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles um 0,75 %. Die Höhe der jeweiligen Witwenrente für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, bestimmt sich daher nach dem Eintrittsjahr des Versorgungsfalles, darf aber 60% der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches) nicht unterschreiten. In den Fällen des § 8 Abs 3 beträgt die Witwenrente jedoch höchstens den gemäß § 8 Abs 3 lit. a geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde,

haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

8. Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 15.10.2014

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente eine solche Rente beanspruchen, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat. Die §§ 6 Abs 2 lit a) und 6 Abs 6 lit a) und b) kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in diesem Absatz genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3) Für Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung (1.1.2004) das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben und aufgrund der Umlagenordnung für das Jahr 2003 von der Entrichtung von Beiträgen zur Altersversorgung befreit waren oder ermäßigte Beiträge zu entrichten hatten, gelten für die Berechnung der Alters- bzw. Hinterbliebenenrente die Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat, und nicht die Bestimmung des § 6 Abs 6 dieser Satzung.

§ 18. (4)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in der Höhe, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 %, unter dem Betrag liegen, der sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, valorisiert um den Prozentsatz um den sich die Basisaltersrente dieser Satzung geändert hat, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Rentenhöhe nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung nach am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (5) Für Rechtsanwälte gem. § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung. Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung erstmals festzulegende Basisaltersrente ist in der Leistungsordnung für das Jahr 2004 in der Höhe festzusetzen, wie in der nach der bisherigen Satzung und Leistungsordnung für das Jahr 2003 ergebende Altersrente unter Berücksichtigung von 35 vollen Berufsjahren. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 dieser Satzung gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe, die sich nach den Bestimmungen der bisherigen Satzung und der Leistungsordnung für das Jahr 2003 errechnet, zuerkannt wurde/wird, verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedenen Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (10)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt die Rente gemäß § 18 Abs 2 beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrentenebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens – 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (11) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Satzung fort.

§ 18. (12) Sofern aufgrund einer vor dem 1. 1. 2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (13) Rechtsanwälte, die infolge Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft, Erlöschens der Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft oder Streichung aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses vor dem 1. 1. 2004 aufgrund der vor dem 1. 1. 2004 gültigen Satzung An-

spruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung hatten, haben auch weiterhin Anspruch auf Bewilligung der freiwilligen Weiterversicherung, sofern die Antragstellung nach der vor dem 1. 1. 2004 gültigen Satzung fristgerecht, erfolgt ist/erfolgt.

§ 18. (14) Die (nach der bisher gültigen Satzung, allenfalls in Anwendung von § 18 Abs 13 dieser Satzung) bewilligte freiwillige Weiterversicherung bewirkt:

a) bei Eintritt eines Versorgungsfalles während der freiwilligen Weiterversicherung, dass dieser so zu behandeln ist, als ob der freiwillig Weiterversicherte in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen wäre,

b) nach der Wiedereintragung des Rechtsanwaltes die Einrechnung der Zeit der freiwilligen Weiterversicherung und der vor dem Verzicht des Rechtsanwaltes, dem Erlöschen seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, seiner Streichung aus der Liste der Rechtsanwaltskammer erworbenen Beitragsmonate in die Wartezeit gemäß § 5 und die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Errechnung der Rentenhöhe gemäß § 6 und § 7 Kalendermonate, während derer Beitragspflicht gemäß § 18 Abs 13 besteht, sind dem-nach Beitragsmonate im Sinne der Definition gemäß § 1 Abs 1.

c) Wird ein am 1. Jänner 2004 nicht mehr in die Liste eingetragener Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahrs wieder in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung uneingeschränkt.

Wird der ehemalige Rechtsanwalt vor Erreichung des 65. Lebensjahrs nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, hat er - unabhängig von seinem Alter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung - Anspruch auf 100% der laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente, sofern er dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe der Witwen- und Waisenrenten im Falle seines Todes bestimmen sich nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung.

§ 18. (15)

a) Die Beiträge der freiwillig weiterversicherten ehemaligen Rechtsanwälte gehören zu den ordentlichen Einnahmen der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 Abs 1. Die Beitragspflicht des freiwillig Weiterversicherten beginnt mit dem dem Beginn der Weiterversicherung folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Ende der Weiterversicherung folgenden Monatsletzten. Fällt der Beginn der Weiterversicherung auf den Monatsersten oder das Ende der Weiterversicherung auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn der Weiterversicherung und endet mit dem Tag des Endes der Weiterversicherung.

b) Für Personen, die der Versorgungseinrichtung nur auf Grund der Bestimmungen über die freiwillige Weiterversicherung angehören, kann in der Umlagenordnung in analoger Anwendung von § 4 Abs 4 eine abweichende Beitragshöhe festgelegt werden.

c) Der Beitrag hat sich zusammensetzen aus dem von dem ehemaligen Rechtsanwalt zu leistenden Beitrag und einem in Geld zu leistenden Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den gemäß § 1 Abs 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe.

d) Die Umlagenordnung kann auch vorsehen, dass anstelle des Beitragszuschlages für die Leistungen aus der Verfahrenshilfe in Ansehung des ehemaligen Rechtsanwaltes sich ein anderer gemäß § 1 Abs 1 RAO eingetragener Rechtsanwalt verpflichtet, die ansonsten vom freiwillig weiterversicherten Rechtsanwalt zu erbringenden Verfahrenshilfeleistungen zu erbringen.

§ 18. (16) Die freiwillige Weiterversicherung endet:

a) mit Wiedereintragung als Rechtsanwalt,

b) mit Verzicht darauf,

c) bei Nichtbezahlung eines Rückstandes an Beiträgen für mindestens ein halbes Jahr trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von mindestens einem Monat.

§ 18. (17) Ein Rechtsanwalt, der vor dem 31. Dezember 1964 geboren ist, kann – sofern er in irgendeinem Zeitraum vor dem 1. Jänner 2009 und unmittelbar vor der Antragstellung jeweils zumindest durch 12 aufeinander folgende Kalendermonate in die Liste der Rechtsanwaltskammer oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen ist – Versicherungsmonate gem § 4a durch Antragstellung bis längstens 30. September 2011 nachkaufen,

wenn er unmittelbar vor dem 30. September des Jahres, in welchem er das 45. Lebensjahr vollendet,

nicht durch einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten in die Liste der Rechtsanwälte oder die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte eingetragen war.

§ 18. (18) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (19) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2010 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

9. Rechtsanwaltskammer Wien

Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer Wien in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 27.11.2013

§ 18. (2) Rechtsanwälte, die am 1. Jänner 2004 in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen sind und

a) am 31.12.2003 bereits 60 Beitragsmonate in der Versorgungseinrichtung dieser Rechtsanwaltskammer oder unter Einbeziehung von Beitragsmonaten in Versorgungseinrichtungen anderer österreichischer Rechtsanwaltskammern erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben und

b) 5 Jahre unmittelbar vor Eintritt des Versorgungsfalles der nicht vorzeitigen Altersrente ohne Unterbrechung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen waren und insgesamt mindestens 120 Beitragsmonate erworben haben,

können als Altersrente 100 % der jeweils laut Leistungsordnung gültigen Basisaltersrente beanspruchen. Wurde der Rechtsanwalt erstmals nach Vollendung seines 50. Lebensjahrs in die Liste dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsanwaltskammer mit Versorgungseinrichtung eingetragen, so erhöht sich die in § 18 Abs 2 lit a) genannte Anzahl der Beitragsmonate auf 120, die in Abs 2 lit b) genannte Mindestanzahl der Beitragsmonate auf 180.

§ 18. (3)

a) Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit die Wartezeit nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung erfüllt haben, im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen waren und die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente (bei zumindest durch die Gewährung der Rente bedingtem Verzicht auf die Ausübung der Anwaltschaft) am oder vor dem 31.12.2003 beantragt haben, haben Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 100 % der laut Leistungsordnung jeweils gültigen Basisaltersrente im Falle der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente aufgrund des gestellten Antrages.

b) Eine aufgrund eines am oder nach dem 1.1.2004 gestellten Antrages zuerkannte Berufsunfähigkeitsrente darf pro angefangenem Jahr ab 1. Jänner 2004 um höchstens 0,6 % unter der Basisaltersrente liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war oder am 31.12.2003 Bezieher einer Berufsunfähigkeitsrente nach einer vor dem 31.12.2003 gültigen Satzung einer österreichischen Rechtsanwaltskammer war. Maßgeblich für die Berechnung der höchstzulässigen Differenz zwischen der Basisaltersrente und der zuzuerkennenden Rente ist in allen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung am oder nach dem 1.1.2004, aufgrund welcher erstmals die befristete Zuerkennung der Rente erfolgte.

§ 18. (4) Für Rechtsanwälte gem § 1 Abs 1 RAO, deren Berufsbefugnis gem § 34 Abs 1 RAO vor dem 1.1.2004 und vor Erreichen der Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente und vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit erloschen ist sowie für deren Witwen und Waisen gelten hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit die zum Zeitpunkt des Erlöschens der Berufsbefugnis in Kraft stehenden Bestimmungen und im übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (5) Die Feststellung der für die Rentenberechnung heranzuziehenden Beitragsmonate erfolgt auch in Ansehung der Zeiten, während derer ein Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragen war, nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 18. (6) Die nach dieser Satzung festzulegende Basisaltersrente beträgt 100% der höchstmöglichen Altersrente nach der am 1.1.2004 gültigen Leistungsordnung. Sofern einem ehemaligen Rechtsanwalt vor dem 1.1.2004 oder aufgrund eines vor dem 1.1.2004 gestellten Antrages eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in einer Höhe zuerkannt wurde/wird, die weniger als 100% des nach der für die Zuerkennung maßgeblichen Satzung höchstmöglichen Betrages betrug/beträgt,

verändert sich die ihm zustehende Rente künftig dergestalt, dass das Verhältnis der an ihn zu leistenden Rente zu der nach dieser Satzung festzusetzenden Basisaltersrente unverändert bleibt.

§ 18. (7) Die nach den vor dem 1.1.2004 geltenden Satzungen oder Leistungsordnungen gewährten Versorgungsleistungen bleiben unberührt und erhöhen sich prozentuell in demselben Ausmaß wie die Basisaltersrente nach dieser Satzung.

§ 18. (8) Für am 1.1.2004 bereits geschlossene oder geschiedene Ehen gilt § 8 Abs 2 mit der Modifizierung, dass das maßgebliche Alter des Rechtsanwaltes 65 Jahre beträgt und – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - die Witwenrente bereits dann gebührt, wenn der Altersunterschied weniger als 30 Jahre beträgt, und dass der 5 jährige Bestand der Ehe nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Witwenrente ist. Für am 1.1.2004 bereits geschiedene Ehen bleibt das Erfordernis einer 15 jährigen Dauer der Ehe nach der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung statt der in § 8 Abs 3 lit b) genannten 10 jährigen Dauer aufrecht.

§ 18. (9)

a) Ist ein Rechtsanwalt am 31.12.2003 Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente dieser Rechtsanwaltskammer und wird er nach dem 31.12.2003 nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Witwen und Waisenrenten die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

b) Hat der verstorbene Rechtsanwalt gemäß § 18 Abs 2 100 % der Basisaltersrente beansprucht oder im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllt, sind die Witwenrenten für Witwen, die am 1.1.2004 mit dem Rechtsanwalt verheiratet oder von diesem geschieden waren, sowie die Waisenrenten ebenfalls auf dieser Basis zu errechnen. Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von § 18 Abs 2 nicht vor, darf bei Ermittlung der Basis für Renten dieser Witwen sowie für Waisenrenten der gem. § 7 Abs 6 lit b) anwendbare Prozentsatz für die Gewährung von Zurechnungszeiten pro angefangenem Jahr ab 1.1.2004 dem nur 0,6 Prozentpunkte unter 100% liegen, sofern der Rechtsanwalt am 31.12.2003 in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen war.

c) Für Witwen, die vor dem 1.1.1968 geboren sind, beträgt die Witwenrente in Abänderung des § 10 Abs 3 – unabhängig von der Höhe eines allfälligen Eigeneinkommens – 60 % der Altersrente des Verstorbenen (bei fiktiver Rentenberechnung nach § 6 Abs 6 lit a – c des fiktiven Rentenanspruches), in den Fällen des § 8 Abs 3 jedoch höchstens den geschuldeten Unterhalt.

§ 18. (10) Für Witwen und Waisen nach Rechtsanwälten und ehemaligen Rechtsanwälten, die vor dem 1.1.2004 verstorben sind, gelten in Ansehung der Anspruchsvoraussetzungen, der Dauer des Anspruches und der Höhe die Bestimmungen der bis zum 31.12.2003 gültigen Satzung fort.

§ 18. (11) Sofern aufgrund einer einem vor dem 1.1.2004 liegenden Zeitpunkt gültigen Satzung anstelle eines Todfallsbeitrages dem Rechtsanwalt eine Abfindung im Falle seines Verzichtes auf die weitere Ausübung der Rechtsanwaltschaft oder während des Bezuges der Altersrente gewährt wurde, haben die nach dem jeweiligen Rechtsanwalt Bezugsberechtigten keinen Anspruch auf Todfallsbeitrag nach dieser Satzung.

§ 18. (17) § 15 in der vor dem 1. Jänner 2009 geltenden Fassung ist auf alle vor dem Wirksamwerden der Verordnung 1408/71 in Verbindung mit der Verordnung 574/72 verwirklichten Sachverhalte weiter anzuwenden.

§ 18. (18) § 7 Abs 1 lit g) ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.